



## Gesuch/Vereinbarung betreffend gemeinnützige Arbeit

### Allgemeiner Hinweis:

Die ausgefüllte Vereinbarung ist von der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb zu unterzeichnen. Sie ist innert der eingeräumten Frist dem

**Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen,**

einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist die verurteilte Person verantwortlich. Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit. Es erhebt einen Kostenvorschuss für die Behandlung des Gesuchs. Unvollständige Angaben oder die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses können zur Abweisung des Gesuchs führen.

**Wird die Frist verpasst, ist ein Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit oder einer anderen besonderen Vollzugsform grundsätzlich nicht mehr möglich.** Die verurteilte Person hat die Strafe im Normalvollzug einer offenen oder geschlossenen Einrichtung zu verbüssen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Heimatort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Aufenthaltsstatus: \_\_\_\_\_

Vertretung/Beistand/Bewährungshilfe: \_\_\_\_\_

Zu leistende Stunden<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

### Der Einsatzbetrieb:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Kontaktperson: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Anzahl Tage Freiheitsstrafe x 4 Stunden (ein Monat Freiheitsstrafe entspricht 120 Stunden gemeinnütziger Arbeit). Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten (umgerechnet mehr als 360 Stunden) sind in der Regel nicht vollständig zu verbüssen bzw. abzuarbeiten. Im Bedarfsfall bitten wir um vorgängige Kontaktaufnahme mit der Vollzugsbehörde, damit die voraussichtlich effektiv zu leistende Anzahl Stunden mitgeteilt werden kann.



erklärt sich bereit,

- bei Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit die verurteilte Person während mindestens 8 Stunden pro Woche zu beschäftigen, wobei die Arbeitsleistung unentgeltlich erfolgt;
- die gemeinnützige Arbeit zu überwachen und dem Amt für Justizvollzug die Verletzung von Arbeitspflichten (z.B. wenn die verurteilte Person nicht, verspätet oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zum Einsatz erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich sonst ungebührlich verhält) unverzüglich zu melden;
- monatliche Stundenrapporte einzureichen und den Abschluss des Arbeitseinsatzes mittels Formular unverzüglich zu bestätigen.

Art der gemeinnützigen Arbeit: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Arbeitsleistung<sup>2</sup>: vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

#### Die verurteilte Person

- stimmt der gemeinnützigen Arbeit zu,
- bestätigt, dass sie ein gültiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat,
- erklärt die Absicht, die angeordneten Stunden nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde bzw. des Einsatzbetriebs abzuarbeiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass
  - sie die persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung, selber zu tragen hat,
  - dem Einsatzbetrieb spätestens mit der Bewilligung die Straftatbestände, die der Verurteilung zugrundeliegen, bekanntgegeben werden,
  - neue Straftaten, die Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe und das Missachten von Anordnungen/Bedingungen/Auflagen zur Ablehnung bzw. zum Abbruch der gemeinnützigen Arbeit führen.

**Achtung: Der Arbeitseinsatz darf erst nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden.**

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Der/die Verurteilte:

Für den Einsatzbetrieb:

\_\_\_\_\_

Weitergehende Informationen finden Sie auf: [www.justizvollzug.sg.ch](http://www.justizvollzug.sg.ch)

<sup>2</sup> Die gemeinnützige Arbeit ist gewöhnlich innert vier Wochen nach der Bewilligung aufzunehmen. Eine Verschiebung ist nur möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen.